

71. Wann geht bei einem Überfendungslauf die Gefahr auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die Ware durch seine eigenen Leute zur Bahn schaffen läßt?

BGB. § 447.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1919 i. S. II. (Bekl.) w. A.
(Rl.) VII 181/19.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte sämtliche Transporte der in ihrem Geschäftsbetriebe vorkommenden Waren mittels der Eisenbahn einschließlich An- und Abfuhr auf 1 Jahr „für Rechnung, wen es angeht“ bei der Beklagten versichert. Am 21. März 1918 hatte sie Waren, die an einen in der Pfalz wohnenden Kunden verkauft waren, durch einen Angestellten mittels Handwagens zum Güterbahnhof in Hamburg schaffen lassen. Dort wurde der Handwagen mit den Waren gestohlen. Mit der Behauptung, daß sie laut Abrede mit ihrem Käufer zur Versicherung verpflichtet gewesen sei, verlangt die Klägerin Ersatz des Wertes der gestohlenen Sachen. Die Beklagte hat die behauptete Abrede bestritten und zur Begründung ihres Antrags, die Klage abzuweisen, sich darauf berufen, daß die Transportgefahr zur Zeit des Abhandeltommens der Sachen schon auf den Käufer der Klägerin übergegangen gewesen sei.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

„Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht darauf, daß der Berufungsrichter den aus der Vorschrift des § 76 Abs. 3 BerfBGB. entnommenen Einwand der Beklagten, daß die Klägerin die Zustimmung

ihres Käufers zu der Versicherung nicht nachgewiesen habe, um dessen willen für unerheblich angesehen hat, weil zur Zeit des Diebstahls eine den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer nach § 447 BGB. bewirkende Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Eisenbahnbehörde noch nicht stattgefunden und somit Klägerin selbst als die Versicherte in Betracht zu kommen habe. Die hiergegen von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 447 ist für berechtigt erachtet. Diese Vorschrift enthält eine Ausnahme von der in § 446 BGB. aufgestellten Regel, daß die Gefahr des zufälligen Unterganges der verkauften Sache mit der Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht. In dem Falle, wenn die Übergabe nicht an dem für den Verkäufer bestehenden Erfüllungsort erfolgen soll — sog. Übersendungskauf —, soll die Gefahr schon dann übergehen, „sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat“. Es herrscht Streit darüber, ob diese Vorschrift auch dann Platz zu greifen hat, wenn der Verkäufer die Hinzuschaffung der Ware an den vom Käufer bestimmten Ort selbst ausführt oder durch seine eigenen Leute ausführen läßt. Die herrschende Ansicht bejaht dies. Zur Begründung wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des § 447 auf dem Grundgedanken beruht, daß es unbillig sein würde, den Verkäufer, der auf Verlangen des Käufers und in dessen Interesse die Versendung der verkauften Waren nach auswärts, nach einem anderen Orte als dem für ihn als Erfüllungsort in Betracht kommenden besorgt und damit eine ihm als Verkäufer an sich nicht obliegende Leistung übernimmt, länger die Gefahr des zufälligen Unterganges tragen zu lassen als in den Fällen der unmittelbaren Übergabe der Sache an den Käufer, daß man aber diesem Grundgedanken der Vorschrift nur dann gerecht wird, wenn man die mit dem Hinzuschaffen der Sachen an den mit dem Erfüllungsorte zusammenfallenden Bestimmungsort verbundene Gefahr den Käufer tragen läßt, gleichviel von wem das Hinzuschaffen ausgeführt wird, sei es von einer dritten Person, sei es von dem Verkäufer selbst oder von einem seiner Leute. Die Vertreter der einschränkenden Auslegung berufen sich vor allem auf den Wortlaut des § 447. Allein wenn man auch bei der Fassung des Paragraphen nur an den Hauptfall der Zusendung durch einen Dritten gedacht haben mag, so zwingt doch der Wortlaut keineswegs zu einer Auslegung, die offensichtlich dem der Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedanken nicht gerecht werden würde. Auch wenn der Verkäufer die Ware durch seinen eigenen Angestellten auf eigenem Wagen an den Bestimmungsort bringen läßt, kann man immerhin von einem „Ausliefern“ der Waren an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person sprechen.

Der Berufungsrichter hat sich denn auch zunächst selbst auf den Standpunkt gestellt, daß ein Gefahrübergang nach § 447 auch bei Ausführung des Transportes durch den Verkäufer selbst stattfindet. Er hat aber einen bereits erfolgten Übergang der Gefahr um deswillen verneint, weil vorliegend der Transport gar nicht durch den Verkäufer, sondern durch die Eisenbahn erfolgen sollte, an die unbestritten die Ware noch nicht abgeliefert war, als sie gestohlen wurde. Diese Begründung übersieht, daß auch das Hinschaffen der Waren zum Bahnhof keine dem Verkäufer an sich obliegende Verpflichtung, sondern nur ein Teil des zur Hinschaffung der Waren an den Bestimmungsort notwendigen Transportes der Waren war. Wie dann, wenn der Transport hintereinander von mehreren selbständigen Unternehmern ausgeführt wird, so muß auch in dem Falle, wenn der Verkäufer nur einen Teil des Transportes durch seine Leute ausführen läßt, als Zeitpunkt des Gefahrüberganges angesehen werden nicht der, in dem die Ware dem zuletzt, wenn auch auf der weitesten Strecke tätigen Transportführer übergeben worden ist, sondern der, in dem überhaupt mit dem Transporte der zur Versendung fertiggestellten Waren tatsächlich begonnen worden ist. Vorliegend ist hiernach davon auszugehen, daß jedenfalls zu der Zeit, als die Waren bereits zum Güterbahnhof geschafft waren, die Hinschaffung der Waren an deren Bestimmungsort begonnen und damit die Gefahr auf den Käufer der Klägerin übergegangen war. Damit erweist sich aber der Einwand der Beklagten aus § 76 Abs. 3 BerfRG. als erheblich.“